STATUTEN

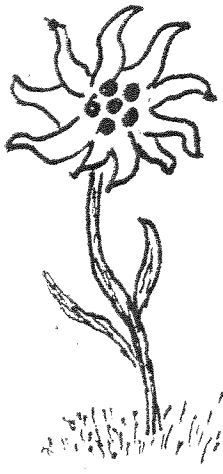

EDELWEISS-CLUB

HOLZJI

STATUTEN

DES EDELWEISS-KLUB

HOLZJI

****

I. GRÜNDUNG, NAME UND SITZ

Art. 1

Der Edelweiss-Klub im Holzji ist am 16. April 1966 im Schallberg von jungen Holznerinnen und Holznern als Verein gemäss Art. 60 ff ZGB gegründet worden.
Der Name Edelweiss-Klub Holzji ist am Gründungstag von der Versammlung vorgeschlagen und angenommen worden.
Der Edelweiss-Klub mit Sitz im Holzji, Glis, ist politisch und konfessionell neutral.

II. ZWECK

Art. 2

Der Edelweiss-Klub hat zum Ziel, den Zusammenhang der Einwohner im Holzji zu wahren, zu pflegen und zu fördern. Dieses Ziel soll aufkameradschaftlicher und gemütlicher Basis erreicht werden.

III. EDELWEISS-GEBIET

Art. 3

Das Edelweiss-Gebiet umfasst das Quartier Holzji, gelegen auf Territorium der Stadtgemeinde Brig-Glis. Die Grenze dieses Territoriums ist markiert durch:

- die untere Waldgrenze im Süden
- die N9 im Norden
- den Holzgraben im Westen
- den Aennerholzgraben im Osten

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Der Edelweiss-Klub Holzji setzt sich aus Gründern, Ehren- und Aktivmitgliedern zusammen.

Art. 5

Gründer: Die Gründer sind diejenigen, die an der Gründungsversammlung im Schallberg anwesend waren. Die Namen der Gründer sind auf der Gründungsurkunde und im Protokoll eingetragen.

Art. 6

Aktivmitglieder: Die Aktivmitgliedschaft kann von männlichen und weiblichen Personen erworben werden, die folgende Bedingungen erfüllen:

a) im Edelweiss-Gebiet wohnen
b) das 16. Altersjahr (gemäss Jahrgang) erfüllt haben

Dabei gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Wird eine Person im Edelweissgebiet wohnsässig, ist sie nach Ablauf eines Jahres nach dem Wohnsitzbezug beitrittsberechtigt.

2. Heiratet ein Edelweissmitglied, ist sein Ehepartner sofort beitrittsberechtigt.

3. Die Aktivmitgliedschaft verfällt beim Wegzug aus dem Edelweissgebiet nicht.

4. Ehepartner von Mitgliedern dürfen auch nach erfolgtem Wegzug aus dem Edelweissgebiet in den Verein aufgenommen werden, nicht aber deren Kinder.

5. Ehemalige Edelweissmitglieder, die aus triftigem Grund ausgetreten sind, können jederzeit wieder eintreten. Dieses trifft aber nicht zu für die Ausnahmefälle von Art. 11.

Art. 7

Ehrenmitglieder: Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung Personen ernannt werden, welche sich um den Klub in hervorragender Weise verdient gemacht haben.
Sie geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, haben jedoch keine finanziellen Verpflichtungen.

Art. 8

Aufnahme: Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt in der Generalversammlung in geheimer oder öffentlicher Abstimmung.
Es liegt im Ermessen des Vorstandes, Personen, die sich um eine Aufnahme in den Klub bewerben und die die Bestimmungen des Art. 6 erfüllen, bereits vor der Aufnahme als Mitglied an der Generalversammlung an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen zu lassen.
Jugendliche, die das Eintrittsalter erreicht haben und die Bestimmungen unter Art. 6 erfüllen, sowie Personen, die ihren Wohnsitz seit mindestens einem Jahr im Edelweiss-Gebiet haben, können vom Vorstand oder von jedem Mitglied zum Beitritt in den Verein eingeladen werden.

Art. 9

Wegzug: Zieht ein Mitglied aus dem Holzji, so bleibt es solange Mitglied, als es sich nicht beim Vorstand abmeldet und den Jahresbeitrag weiterhin bezahlt.

Art. 10

Austritt: Der Austritt ist unter Beibehaltung einer halbjährlichen Frist auf das Ende eines Vereinsjahres zulässig. Erfolgt der Austritt aus triftigem Grund, so bleibt dem austretenden Mitglied die Beitrittsberechtigung laut Art. 6, Abs. 5 erhalten.

Art. 11

Ausschluss: Mitglieder, die durch ihr Verhalten den Interessen des Edelweiss-Klubs schaden, können von der Generalversammlung durch geheime Abstimmung ausgeschlossen werden.
Wer seinen finanziellen Verpflichtungen nach zwei schriftlichen Mahnungen nicht nachkommt, wird von der Mitgliederliste gestrichen. Eine erneute Mitgliedschaft muss von der Generalversammlung genehmigt werden.

Art. 12

Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Klub erlöscht jegliches Anrecht auf das Vermögen des Klubs. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind dem Klub für allfällige Rückstände haftbar, namentlich für die Beitragspflicht des begonnenen Klubjahres.

V. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 13

1. Jedes Edelweissmitglied ist stimm- und wahlberechtigt und darf an sämtlichen Anlässen des Klubs teilnehmen.

2. Der Jahresbeitrag muss spätestens drei Monate nach der Generalversammlung bezahlt werden.

3. Jedes Mitglied ist berechtigt, einen auswärtigen Begleiter / Begleiterin an die Anlässe des Edelweiss-Klubs mitzubringen. Für die mitgebrachte Person muss ein vom Vorstand angesetzter Ausgleichsbetrag entrichtet werden.

4. Bei Sportanlässen und anderen Veranstaltungen des Klubs können nur Edelweissmitglieder rangiert werden. Der Becher oder der sonstige Wanderpreis geht nach dreimaligem Gewinn innert fünf Jahren in Eigentum über.

5. Bei Familienanlässen dürfen auch die Kinder unter 16 Jahren von Edelweissmitgliedern teilnehmen und rangiert werden.

6. Für die Finanzierung der verschiedenen Anlässe können jeweils vom Vorstand angesetzte Geldbeträge einkassiert werden.

7. Jedes Mitglied ist aufgerufen, an den verschiedenen Anlässen teilzunehmen und für das gute Gelingen derselben das Nötige beizutragen.

8. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Statuten.

VI. ORGANISATION

Art. 14

Die Generalversammlung ist die höchste Instanz des Vereins und wird innert zwei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres vom Vorstand einberufen. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

- Jahresbericht
- Mutationen (Aufnahmen/Ausschlüsse/Ehrenmitglieder)
- Kassa- und Revisorenbericht
- Festlegung des Eintritts- und Jahresbeitrages
- Anträge der Mitglieder
- Wahlen
- allfällige Statutenänderungen
- Verschiedenes

Art. 15

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren an den Vorstand von mindestens einem Fünftel Mitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen. Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert 30 Tagen nach Begehren einzuberufen.

Art. 16

Über Ausschlüsse wird geheim abgestimmt. Bei Wahlen und anderen Beschlüssen wird öffentlich abgestimmt, sofern nicht der Vorstand oder ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Ausschlüssen und anderen Beschlüssen entscheidet jeweils die einfache Stimmenmehrheit.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 17

Wahl des Vorstandes: Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt. Er besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Sportchef, Quartiermeister und Beisitzer. Die Aemterverteilung wird mit Ausnahme des Präsidenten vom Vorstand selbst vorgenommen.
Eine Wiederwahl ist zulässig; wählbar ist auch jedes nicht anwesende Mitglied.

Art. 18

Wahl des Präsidenten: Der Präsident wird anschliessend aus der Mitte des Vorstandes gewählt. Der Präsident muss volljährig sein.

Art. 19

Jedes Mitglied ist verpflichtet eine Wahl anzunehmen, sofern nicht höhere Gründe geltend gemacht werden können, die eine Amtsausübung verhindern.

Art. 20

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, organisiert die Generalversammlung und alle weiteren Anlässe des Vereins. Er ist in der Wahl, über die Form und die Art der Anlässe und des Ortes frei und selbständig.

Art. 21

Der Kassier führt die Edelweisskasse und gibt an der Generalversammlung die Jahresrechnung bekannt.

Art. 22

Die Generalversammlung wählt gleichzeitig mit dem Vorstand jeweils zwei Personen zu Rechnungsrevisoren. Sie können jederzeit Einblick in die Belege und die Rechnungsführung nehmen und geben an der Generalversammlung Bericht ab.

VII. FINANZIELLES

Art. 23

Die Grundlagen der Finanzierung bilden:

- Mitglieder- und Eintrittsbeiträge
- Gaben
- Überschüsse aus Veranstaltungen
- andere Einnahmen

Art. 24

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt und im Protokoll festgehalten. Auch über eine eventuelle Eintrittsgebühr hat die Generalversammlung zu bestimmen.

Art. 25

Für finanzielle Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Klubvermögen; eine persönliche Haftung des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26

Das Vereinsjahr beginnt und endet jeweils mit dem Kalenderjahr.

Art. 27

Versicherungen: Unfall- und Haftpflichtversicherungen sind ausschliesslich Sache des einzelnen Mitgliedes.

Art. 28

Der Edelweiss-Klub kann aufgelöst werden, wenn nur noch fünf Mitglieder beteiligt sind.

Art. 29

Die erste Fassung der Statuten des Edelweiss-Klub Holzji, Glis ist in der Generalversammlung vom 7. Januar 1967 in den Matteni, Brig, den Edelweissmitgliedern vorgelegt und von diesen angenommen worden. Die Statuten wurden im Laufe der Jahre jeweils angepasst und erneuert.

Die vorliegenden Statuten wurden in der Generalversammlung vom 13. Januar 1990 den Mitgliedern unterbreitet und von diesen angenommen. Sie ersetzen sämtliche frühere Statuten und treten sofort in Kraft.

Der Aktuar	Der Präsident
Norbert Summermatter	Robert Lochmatter